

Leserbrief

Ein Verbandsfunktionär erhält den Anruf einer Zeitschriftenredakteurin. Sie erklärt, sie befasse sich mit einem Artikel über die derzeitige Arbeitszeitdiskussion und erbitte von Ihm die Meinung seines Verbandes zur Frage der Samstagarbeit. Der Inhalt des Telefonats erscheint aber nicht in Form eines Artikels, sondern als Leserbrief, der mit dem Namen des Gesprächspartners gezeichnet ist, allerdings mit falschem Vornamen.(1987)

Der Deutsche Presserat rügt das Verhalten der Redaktion dieser Zeitschrift, weil sie die Mindestanforderungen an den Umgang mit Leserbriefen nicht erfüllt hat. Leserbriefe stellen nach Auffassung des Presserats ein wichtiges und vielfach das einzige Mittel für die Leser dar, sich in der Öffentlichkeit mit Berichterstattung und Kommentaren kritisch oder zustimmend auseinander zusetzen. Sie werden von Verlegern und Journalisten als Forum des Dialogs geschätzt und gepflegt. Die Funktionsfähigkeit der Leseräußerung hängt wesentlich davon ab, dass die Erfordernisse an Form und Inhalt strikt beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die initiative Rolle des Lesers sowie für die schriftliche Form, die der Leseräußerung die Eigenschaft eines überprüfbaren Dokuments verleiht. Nach Ansicht des Presserats schadet es dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Dialogs zwischen den Organen der Presse und ihren Lesern, wenn die Initiativrolle vom Leser auf die Redaktion übergeht und der begründete Eindruck entsteht, der von kritischer Betrachtung Betroffene führe einen Dialog mit selbst ausgewählten Kritikern. Vom hieraus resultierenden Vorwurf des manipulativen Gebrauchs des Leserbrief-Fforums sieht der Presserat eine Gefahr für das Institut »Leserbrief« und nicht zuletzt für das Ansehen der Presse insgesamt (Verstoß gegen Ziff.1 und 2 Kodex). (B 22/87)

In einem Wiederaufnahmeverfahren nimmt der Presserat die gegen die Zeitschrift ausgesprochene Rüge wieder zurück. Die Redaktion hatte inzwischen die Rubrik Leserbriefe in »Forum« umbenannt. Sie will sich künftig an den Maßstäben des Deutschen Presserats zur Behandlung von Leserbriefen orientieren. Der Presserat sieht damit die Verletzung des Pressekodex im Sinne der Beschwerdeordnung ausreichend in Ordnung gebracht. (B 22/87)

Aktenzeichen:B 22/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge